

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 508. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 15. Juni 2020 bis zum 31. März 2021

- 1. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13294 im Abschnitt 13.3.1 EBM**

*Der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 13294 kann nur in Behandlungsfällen abgerechnet werden, in denen ausschließlich die Gebührenordnungspositionen 01444, 01450, 01451, 01640 bis 01642, **02402**, 13290 bis 13292, 13296 bis 13298 und/oder 32001 berechnet werden.*

- 2. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13344 im Abschnitt 13.3.2 EBM**

*Der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 13344 kann nur in Behandlungsfällen abgerechnet werden, in denen ausschließlich die Gebührenordnungspositionen 01444, 01450, 01451, 01640 bis 01642, **02402**, 13340 bis 13342, 13346 bis 13348 und/oder 32001 berechnet werden.*

- 3. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13394 im Abschnitt 13.3.3 EBM**

*Der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 13394 kann nur in Behandlungsfällen abgerechnet werden, in denen ausschließlich die Gebührenordnungspositionen 01444, 01450, 01451, 01640 bis 01642, **02402**, 13390 bis*

13392, 13396 bis 13398 und/oder 32001
berechnet werden.

4. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13494 im Abschnitt 13.3.4 EBM

*Der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 13494 kann nur in Behandlungsfällen abgerechnet werden, in denen ausschließlich die Gebührenordnungspositionen 01444, 01450, 01451, 01640 bis 01642, **02402**, 13490 bis 13492, 13496 bis 13498 und/oder 32001 berechnet werden.*

5. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13543 im Abschnitt 13.3.5 EBM

*Der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 13543 kann nur in Behandlungsfällen abgerechnet werden, in denen ausschließlich die Gebührenordnungspositionen 01444, 01450, 01451, 01640 bis 01642, **02402**, 13540 bis 13542, 13544, 13547, 13548 und/oder 32001 berechnet werden.*

6. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13594 im Abschnitt 13.3.6 EBM

*Der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 13594 kann nur in Behandlungsfällen abgerechnet werden, in denen ausschließlich die Gebührenordnungspositionen 01444, 01450, 01451, 01640 bis 01642, **02402**, 13590 bis 13592, 13596 bis 13598 und/oder 32001 berechnet werden.*

7. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13644 im Abschnitt 13.3.7 EBM

*Der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 13644 kann nur in Behandlungsfällen abgerechnet werden, in denen ausschließlich die Gebührenordnungspositionen 01444, 01450, 01451, 01640 bis 01642, **02402**, 13640 bis 13642, 13646 bis 13648 und/oder 32001 berechnet werden.*

8. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13694 im Abschnitt 13.3.8 EBM

*Der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 13694 kann nur in Behandlungsfällen abgerechnet werden, in denen ausschließlich die Gebührenordnungspositionen 01444, 01450, 01451, 01640 bis 01642, **02402**, 13690 bis 13692, 13696 bis 13698 und/oder 32001 berechnet werden.*

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 1. Juli 2020

1. **Streichung des ersten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 04430 im Abschnitt 4.4.2 EBM**
 - ~~Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,~~
2. **Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01451 in die Präambel 31.6.1 Nr. 1 EBM**

Teil C
zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)
mit Wirkung vom 1. Juli 2020 bis 30. September 2021

Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
04567*	Zuschlag DeQS-RL, Verfahren 4, Anlage II Buchstabe a	KA	./.	Nur Quartalsprofil Keine Eignung
13603*	Zuschlag DeQS-RL, Verfahren 4, Anlage II Buchstabe a	KA	./.	Nur Quartalsprofil Keine Eignung

Teil D
zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)
mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

**Änderung der zweiten Anmerkung zur
Gebührenordnungsposition 01450 im Abschnitt 1.4 EBM**

*Die Gebührenordnungsposition 01450 ist als Zuschlag im Zusammenhang mit den Gebührenordnungspositionen **01442**, 30210, 30706, 30948, 37120, 37320 und 37400 ausschließlich berechnungsfähig, sofern die Fallkonferenz bzw. Fallbesprechung als Videofallkonferenz durchgeführt wird, die die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä erfüllt. Die Gebührenordnungsposition 01450 ist nur vom Vertragsarzt, der die Videofallkonferenz initiiert, berechnungsfähig. Dabei gilt ein Höchstwert von 40 Punkten je Arzt und je Videofallkonferenz.*

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 508. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 15. Juni 2020 bis zum 31. März 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition (GOP) 02402 (Zusatzpauschale im Zusammenhang mit der Entnahme von Körpermaterial für Untersuchungen nach der Gebührenordnungsposition 32811 auf das beta-Coronavirus SARS CoV-2 aufgrund einer Warnung durch die Corona-Warn-App zum Ausschluss einer Erkrankung) in die jeweils erste Anmerkung zu den GOP 13294, 13344, 13394, 13494, 13543, 13594, 13644 und 13694 (Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung der Schwerpunktinternisten) erfolgt zur Klarstellung, dass die genannten GOP auch bei Ansatz der GOP 02402 berechnungsfähig sind.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 15. Juni 2020 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Die Änderung im obligaten Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition (GOP) 04430 EBM erfolgt, da die GOP 04430 entsprechend ihrer ersten Anmerkung auch bei Durchführung im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig ist.

Mit der Aufnahme der GOP 01451 in die Nr. 1 der Präambel 31.6.1 wird die Berechnungsfähigkeit im Zusammenhang mit dem ablaufbezogenen Leistungskomplex nach den GOP 31930 und/oder 31932 klargestellt.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Teil C

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Juli 2020 bis 30. September 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 501. Sitzung erfolgte im Zusammenhang mit der Umstellung auf das Verfahren QS NET zeitlich befristet vom 1. Juli 2020 bis 30. September 2021 die Aufnahme der Gebührenordnungsposition (GOP) 04567 in den Abschnitt 4.5.4 EBM und der GOP 13603 in den Abschnitt 13.3.6 EBM. Die Änderungen im Anhang 3 erfolgen zur formalen Anpassung an die EBM-Systematik.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil C tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Teil D

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschlussteil D wird präzisiert, dass bei Berechnung des Zuschlags nach der Gebührenordnungsposition (GOP) 01450 im Zusammenhang mit der GOP 01442 ein Höchstwert von 40 Punkten je Videofallkonferenz besteht.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil D tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.